

# RS Vwgh 1997/4/22 96/04/0252

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.04.1997

## Index

50/01 Gewerbeordnung

### Norm

GewO 1994 §356 Abs3;

GewO 1994 §75 Abs2;

### Rechtssatz

Aus § 75 Abs 2 GewO 1994 ergibt sich, daß die Nachbareigenschaft schon dann gegeben ist, wenn die bloße Möglichkeit besteht, daß die betroffene Person durch die Errichtung, den Bestand oder den Betrieb einer Betriebsanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder sonstige dingliche Rechte gefährdet werden könnte.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1996040252.X01

### Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)